



## Meldepflichtige Erkrankungen

Laut § 6 Infektionsschutzgesetz und § 1 Infektionsschutzausführungsgesetz M-V

### Allgemeines

Die **Meldung** muss innerhalb von **24 Stunden** erfolgen!

Der Meldepflichtige hat dem **Gesundheitsamt** unverzüglich mitzuteilen, wenn sich eine Verdachtsmeldung nicht bestätigt!!

Bei jeder namentlichen Meldung ist, vorbehaltlich der zugänglichen Informationen, anzugeben, ob und zu welchen Zeitpunkten vorher **Schutzimpfungen** gegen die jeweilige Krankheit durchgeführt wurden.

Meldeformulare sind unter [imikro.med.uni-rostock.de](http://imikro.med.uni-rostock.de) bzw. im SAP abrufbar.

### Zur Meldung **verpflichtet** ist

- o Feststellender Arzt
- o Leitender Arzt
- o Leitender Abteilungsarzt
- o Behandelnder Arzt

### **Namentlich zu melden** sind

#### 1. Der **Krankheitsverdacht**, die **Erkrankung** sowie der **Tod** an

- a) Borreliose
- b) Botulismus
- c) Cholera
- d) Creutzfeldt-Jakob-Krankheit (CJK)/vCJK (außer familiär-hereditäre Formen)
- e) COVID-19 (SARS-CoV-2)
- f) Diphtherie
- g) Akuter Virushepatitis
- h) Enteropathischem hämolytisch-urämischem Syndrom (HUS)
- i) Virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
- j) Zoonotische Influenza



## Meldepflichtige Erkrankungen

Laut § 6 Infektionsschutzgesetz und § 1 Infektionsschutzausführungsgesetz M-V

- k) Masern
- l) Meningokokken , invasive Erkrankung
- m) Milzbrand
- n) Mumps
- o) Pertussis
- p) Pest
- q) Poliomyelitis
  - Als Verdacht gilt jede akute schlaffe Lähmung, außer wenn traumatisch bedingt
- r) Röteln
- s) Tollwut
- t) Tollwutexposition, mögliche
- u) Typhus abdominalis/Paratyphus
- v) Tuberkulose
- w) Varizellen

## 2. Die Erkrankung oder der Tod an

- o Behandlungsbedürftiger Tuberkulose
  - auch wenn ein bakteriologischer Nachweis nicht vorliegt
- o Meldung, wenn die Person die Behandlung verweigert oder abbricht!!
- o *Clostridioides-difficile*-Infektion mit schwerem klinischen Verlauf  
Ein klinisch schwerer Verlauf liegt vor, wenn:
  - der Erkrankte einer ambulant erworbenen Infektion, wegen dieser, in einer medizinischen Einrichtung aufgenommen wird
  - der Erkrankte zur Behandlung der *Clostridioides-difficile*-Infektion oder deren Komplikation auf einer Intensivstation aufgenommen wird
  - ein chirurgischer Eingriff, zum Beispiel Kolektomie aufgrund eines Megakolons, einer Perforation oder einer refraktären Kolitis erfolgt oder
  - der Erkrankte innerhalb von 30 Tagen nach Feststellung der Infektion verstirbt oder das die Infektion als direkte Todesursache oder als zum Tode beitragende Erkrankung gewertet wird



## Meldepflichtige Erkrankungen

Laut § 6 Infektionsschutzgesetz und § 1 Infektionsschutzausführungsgesetz M-V

### 3. Der **Verdacht** und die **Erkrankung** an einer

- o Mikrobiell bedingten Lebensmittelvergiftung oder
- o Akuten infektiösen Gastroenteritis

Wenn

- a) Eine Person betroffen ist, die im Lebensmittelbereich tätig ist (§ 42 Abs. 1)
- b) 2 oder mehr gleichartige Erkrankungen auftreten, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird.

### 4. Der **Verdacht** einer über das übliche Ausmaß einer **Impfreaktion** hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung

### 5. Die **Verletzung** eines Menschen

- o Durch ein **Tollwut**-krankes, -verdächtiges oder -ansteckungsverdächtiges Tier sowie die Berührung eines solchen Tieres

### 6. Das **Auftreten**

- a) Einer bedrohlichen Krankheit oder
- b) Von 2 oder mehr gleichartigen Erkrankungen, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird

**Wenn** dies

- o Auf eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit hinweist und
- o Krankheitserreger als Ursache in Betracht kommen, die nicht in § 7 (IfSG) genannt sind

### **Nichtnamentlich** zu melden ist

Das Auftreten von 2 oder mehr nosokomiale Infektionen

- o Bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird
- o Nur Infektionen melden, nicht Kolonisation!